

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Mitglieder oder Besucher einer Börse werden dem Schiedsgerichte schon durch die unbeanstandet gebliebene Annahme eines Schlußbriefes unterworfen, in dem die Bestimmung enthalten ist, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäfte von dem Börseschiedsgerichte zu entscheiden sind.

Falls eine der Parteien den landwirtschaftlichen Berufskreisen angehört, hat das Schiedsgericht die erhobene Klage auf Antrag oder von Amts wegen als zum schiedsgerichtlichen Verfahren nicht geeignet zurückzuweisen, wenn das Warengeschäft, das den Gegenstand des Streites bildet, in offenbarem Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe der betreffenden Partei steht.

Das Börsestatut kann bestimmen, daß die im ersten Absatze, Z. 1, und im vorletzten Absatze enthaltenen Beschränkungen auf Ausländer keine Anwendung finden. Auch kann im Statut festgesetzt werden, daß Ausländer dem Börseschiedsgerichte schon durch die unbeanstandet gebliebene Annahme eines Schlußbriefes unterworfen werden, der die Bestimmung enthält, daß Rechtsstreitigkeiten aus dem Geschäfte von dem Börseschiedsgerichte zu entscheiden sind.

#### Artikel XV.

Zur giltigen Zusammensetzung jedes Börseschiedsgerichtes ist es erforderlich, daß demselben ein Sekretär zugezogen wird. Dieses Amt ist von Beamten der Börsekammer zu versehen, die zur Ausübung des Richteramtes befähigt, von der Börsekammer angestellt und von dem Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium bestätigt sind.

Der Sekretär des Börseschiedsgerichtes nimmt die Klagen entgegen, gibt den Parteien die nötige Anleitung, überwacht das Zustellungswesen, besorgt die notwendigen schriftlichen Aufzeichnungen während der Verhandlung, nimmt an den Beschlußfassungen des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme teil und fertigt die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes aus.

#### Artikel XVI.

Personen, welche nicht Mitglieder oder Besucher der Börse sind, haben das Recht, die Schiedsrichter, welche sie zu bezeichnen haben, aus einer Liste von Personen zu entnehmen, die der Börse nicht angehören. Diese Liste hat einen im Börsestatute festzusetzenden Teil der Gesamtzahl der Schiedsrichter zu enthalten.

Die in diese Liste aufzunehmenden Personen sind von den Handels- und Gewerbekammern, nötigenfalls nach Einvernehmung von Gewerbe-Genossenschaften, von den Landeskulturräten oder von den Landwirtschafts-Gesellschaften zu benennen. Dieselben müssen am Orte des Schiedsgerichtes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben.